



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1097

Der Oberbürgermeister

II/20-

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.11.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.11.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.12.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2022

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Gebührenbedarfsberechnung und der Vorschlag zur Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren auf der Grundlage des von der Geschäftsführung der AVEA GmbH & Co. KG aufgestellten Wirtschaftsplanes 2022 und der damit korrespondierenden preisrechtlichen Kalkulation 2022 auf der Basis der testierten Vorkalkulation der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten erfolgen.
2. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1.1 der Vorlage) und die Ermittlung der Gebührensätze (Anlage 1.2 der Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird in der als Anlage 3 zu dieser Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung:
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 11101 Sachkonto: 526100

Aufwendungen für die Maßnahme: 20.780.812 € (Kosten AVEA) €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Allgemeines:

Bei der Beauftragung der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) durch die Stadt Leverkusen und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband handelt es sich um öffentliche Aufträge, deren Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP) unterliegen. Nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.1996 (Vorlage Nr. R 629/14. TA) ist die Vorkalkulation der AWL Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH - und somit der AVEA als deren Rechtsnachfolgerin - nach LSP durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gesellschafterversammlung der AVEA am 03.12.2021 den Wirtschaftsplan 2022 in der der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren zu Grunde liegenden Fassung beschließt. Die Prüfung der Entgeltkalkulation 2022 der AVEA wurde von der Konlus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Neben den Selbstkosten der AVEA sind folgende Kosten, die bei der Stadt für Leistungen im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung entstehen, ansatzfähig:

a)	Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe,	454.864,99 €
b)	Kosten für die Beseitigung des "wilden Mülls", insbesondere an Badeseen, aus Parkanlagen und den Außenanlagen der Schulen,	92.566,37 €
c)	Kosten für Stilllegung u. Deponienachsorge	65.891,08 €
d)	Verwaltungskosten f. d. Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren,	353.097,09 €
e)	Kosten für die Prüfung der LSP-Vorkalkulation 2020	<u>9.817,50 €</u>
	Summe	<u>976.237,03 €</u>

Stand und Verwendung der Überschüsse/Fehlbeträge aus 2020 und Vorjahren:

Jahr	Ü/F*	Betrag	Verwendung bisher	Vortrag 2022
2019	F	814.713,77 €	0,00 €	0,00 €.
2020	F	927.631,07 €	0,00 €	0,00 €.

* Ü/F Ü = Überschuss; F = Fehlbetrag

Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

- Die Fehlbeträge aus den Jahren 2019 und 2020 werden nach 2023 vorgetragen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass derzeit die Kosten- und Erlössituation für das Jahr 2021 noch nicht eingeschätzt werden kann und das Jahr 2020 mit seinen durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen als atypisch einzustufen ist.

Gebührenfestsetzung:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2020 und der Vorkalkulation für das Jahr 2022 schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze der Entwicklung anzupassen und die Gebührensätze gegenüber dem Jahr 2020 um rund 3,9 % zu erhöhen.

Es ergibt sich somit folgender Gebührensatz für Einwohnende bzw. Einwohnerequivalente (Einwohnerequivalent = Maßstab für Abfall aus anderen als privaten Herkunftsbereichen):

- Ohne Kompostierungsabschlag bzw. Abgabe biogener Abfälle:
bisher 92,99 €, neu 96,59 €,
- im Falle einer Ermäßigung bei Eigenkompostierung bzw. Abgabe biogener Abfälle:
bisher 81,12 €, neu 83,93 €.

Diese Erhöhung basiert darauf, dass für das Jahr 2021 noch ein Überschuss kostenmindernd eingesetzt werden konnte, für das Jahr 2022 jedoch kein Überschuss zur Kostenreduzierung vorhanden ist.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die abschließende Abstimmung der erforderlichen Unterlagen erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Gebührensatzungen für Grundbesitzabgaben sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 01.01.2022 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung und Bekanntmachung bis zum 31.12.2021 erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1.1 Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 1.2 Gebührensätze 2022

Anlage 2.1 Ermittlung Überschuss - Fehlbetrag 2020

Anlage 2.2 Verwendung Überschuss - Fehlbetrag

Anlage 3 Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2022

Selbstkosten lt. LSP-Vorkalkulation 2022 der AVEA GmbH & Co KG	20.776.233,00 €
Kosten der Stadt für Leistungen im Rahmen der Abfallentsorgung	976.237,03 €
<u>Summe Kosten Abfallentsorgung</u>	<u>21.752.470,03 €</u>

davon Kosten:

Restmüllentsorgung	20.408.504,27 €
Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung	1.343.965,76 €
<u>Summe</u>	<u>21.752.470,03 €</u>

Ermittlung der Gebührensätze 2022

Spalte 1	2	4	5	
	Anzahl	Kosten	Gebührensätze Sp. 4 : Sp. 2	
<u>Restmüll</u>				
Einwohner (EW)	137.600	12.444.646,41 €	90,44 €	=Teilgebührensatz*
EW Ermäßigung für Eigenkompostierung	32.000	2.488.929,28 €	77,78 €	=Teilgebührensatz*
Einwohnergleichwerte (EWG)	32.100	2.903.147,89 €	90,44 €	=Teilgebührensatz*
EWG Ermäßigung für Eigenkompostierung	1.600	124.446,46 €	77,78 €	=Teilgebührensatz*
Mehrwerte Restmüll	42.550	2.424.399,81 €	56,98 €	=Gebührensatz
Zwischensumme	245.850	20.385.569,86 €		
wöchentliche Abfuhr				
- Behälter bis zu 240 l	4	1.030,76 €	257,69 €	Zusatzgebühr
- Behälter 660 l bis 1.100 l	38	19.584,44 €	515,38 €	Zusatzgebühr
- Behälter 2.500 l bis 5.000 l	3	2.319,21 €	773,07 €	Zusatzgebühr
Summe		<u>20.408.504,27 €</u>		
<u>Altpapier/ Kartonagen</u>				
Einwohner	169.500	1.044.006,40 €	6,15 €	=Teilgebührensatz*
Einwohnergleichwerte	24.750	152.443,41 €	6,15 €	=Teilgebührensatz*
Mehrwerte Altpapier/ Kartonagen	23.950	147.515,95 €	6,15 €	=Gebührensatz
Summe		<u>1.343.965,76 €</u>		

Einheitliche Gebührensätze:

ohne Eigenkompostierung:	96,59
mit Eigenkompostierung:	83,93

Ermittlung des Gebührenüberschusses/Fehlbetrages 2020

	Plan	Ist	Unterschied
<u>1. Kosten</u>			
Stadt	926.967,75 €	936.330,29 €	9.362,54 €
AVEA	19.359.022,00 €	20.407.384,68 €	1.048.362,68 €
Summe	<u>20.285.989,75 €</u>	<u>21.343.714,97 €</u>	<u>1.057.725,22 €</u>
<u>2. Erlöse</u>			
Gebühren	19.035.959,34 €	19.166.053,49 €	130.094,15 €
eingesetzter Gebührenüberschuss 2016	855.030,41 €	855.030,41 €	- €
eingesetzter Gebührenüberschuss 2017	395.000,00 €	395.000,00 €	- €
Summe	<u>20.285.989,75 €</u>	<u>20.416.083,90 €</u>	<u>130.094,15 €</u>
<u>3. Fehlbetrag</u>			927.631,07 €

**Verwendung der ungewollten Gebührenüberschüsse/Fehlbeträge,
die gesetzlich vorgetragen werden müssen**

1.	<u>Fehlbetrag 2019</u>	814.713,77 €
1.1	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2021	<u>0,00 €</u>
1.2	verbleibender Fehlbetrag 2019	<u>814.713,77 €</u>
1.3	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2022	0,00 €
1.4	verbleibender Fehlbetrag 2019	<u>814.713,77 €</u>
2.	<u>Fehlbetrag 2020</u>	927.631,07 €
2.1	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2022	<u>0,00 €</u>
2.2	verbleibender Fehlbetrag 2019	<u>927.631,07 €</u>
2.3	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2022	0,00 €
2.4	verbleibender Fehlbetrag 2019	<u>927.631,07 €</u>

* Gbb = Gebührenbedarfsberechnung

**Satzung vom zur 25. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1 § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1:

In Buchstabe a) wird „**92,99 €**“ durch „**96,59 €**“ und
„**8,24 €**“ durch „**6,15 €**“ ersetzt.

In Buchstabe b) wird „**53,39 €**“ durch „**56,98 €**“ ersetzt und

in Buchstabe c) wird „**8,24 €**“ durch „**6,15 €**“ ersetzt.

1.2 Absatz 3 Satz 1:

„**11,87 €**“ wird durch „**12,66 €**“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.